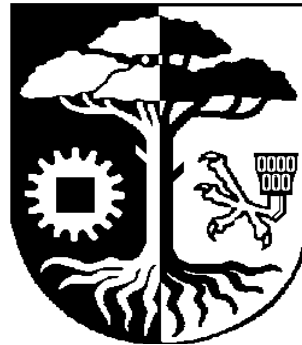


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

10. Dezember 2002

Nr.: 37 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Sondersitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 17. Dezember 2002	2
2. Bekanntmachung der 58. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 19. Dezember 2002	
3. Hundersteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde	
4. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) für das Wirtschaftsjahr 2002	
5. Mitteilung vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Freiwilliger Landtausch 1/524/L „Gröben“	

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 17. Dezember 2002, findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die Sondersitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sondersitzung des Hauptausschusses:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.624 - Überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Sanierung der Kindertagesstätte „Kinderland“
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung für die nichtöffentliche Sondersitzung des Hauptausschusses:

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.622 - Auftragsvergabe von Organisationsuntersuchungen in der Kernverwaltung sowie in der Stadtbibliothek und im Baubetriebsamt der Stadt Ludwigsfelde
- 1.2. Vorlage Nr. 1.625 - Vergabe von Bauleistungen:
Ausbau der Straßen im Ortsteil Mietgendorf im Bereich Buswendeschleife und Kreuzung
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sondersitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 19. Dezember 2002, findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die 58. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
- 2.1. Antrag der SPD-Fraktion zur personellen Besetzung im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- 2.2. Antrag der Vereinten Fraktion zur personellen Besetzung im Hauptausschuss

- 3.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 3.1. Vorlage Nr. 1.614 - Gewährung einer Kaufoption
- 3.2. Vorlage Nr. 1.611 - Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung)
- 3.3. Vorlage Nr. 1.619 - Berufung eines Vertreters der Stadt Ludwigsfelde als Mitglied des Beirates der Evangelischen Krankenhauses Ludwigsfelde-Teltow gGmbH und Abberufung des bisherigen Beiratsmitgliedes
- 3.4. Vorlage Nr. 1.620 - Berufung der Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten zur Koordinatorin gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt der Stadt Ludwigsfelde und Abberufung des bisherigen Koordinators
- 3.5. Vorlage Nr. 1.608 - Außerplanmäßige Ausgabe zur Rückzahlung von Fördermitteln für die Neutrassierung der Autobahn A 10 im Stadtgebiet von Ludwigsfelde
- 3.6. Vorlage Nr. 1.612 - Benennung einer Straße in der Stadt Ludwigsfelde – Kernstadt
- 3.7. Vorlage Nr. 1.616 - Bewirtschaftung des öffentlichen Parkplatzes entlang der Potsdamer Straße zwischen der Donaustraße und der Salvador-Allende-Straße
- 3.8. Vorlage Nr. 1.624 - Überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Sanierung der Kindertagesstätte „Kinderland“
- 3.9. Vorlage Nr. 1.615 - Allgemeine sanierungstechnische Genehmigung für ausgewählte Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Sanierungsgebiet „Ernst-Thälmann-Straße“)
- 3.10. Vorlage Nr. 1.618 - Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Ludwigsfelde/Löwenbruch“, 1. Änderung (Gemarkung Ludwigsfelde) - Beitrittsbeschluss
- 4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde:

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.626 - Vergabe von Bauleistungen:
Ausbau der Brandenburgischen Straße zwischen Potsdamer Straße und Zeppelinstraße einschließlich Zufahrtbereich zur Tankstelle
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund der §§ 5(1) und 35(2) Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 17.09.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht als Fundsache innerhalb von zwei Wochen beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Ludwigsfelde gemeldet und bei einer von diesem Amt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

Alano, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler, Tosa Inu.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen:

- | | |
|--|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 30,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 42,00 € je Hund |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 54,00 € je Hund. |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 600,00 € je gefährlichen Hund.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 (3) der Hundehalterverordnung vom 25.07.2000 (GVBl. II S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 (2) keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Dies gilt nicht für Hunde der Rassen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Ludwigsfelde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden (z.B. Schafherden) verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Bei Nachweis der Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
- b) Jagdhunde von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag um 75 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.

(3) Für die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um 75 v.H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 wird die Steuerbefreiung (§ 4 Abs. 2 und 3) oder die Steuerermäßigung (§ 5) nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Kämmerei/Steuern der Stadt Ludwigsfelde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden

Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 3 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:

a) bei einer Jahressteuer bis 15 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe

b) bei einer Jahressteuer bis 30 Euro halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages.

c) bei einer Jahressteuer von mehr als 30 Euro vierteljährlich am 15. Februar / 15. Mai / 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Abs. 2 ist die Steuer in diesem Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

(4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nach Vollendung des dritten Lebensmonats bei der Stadt Ludwigsfelde unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nach dem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Ludwigsfelde abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde übersendet mit dem Steuerbescheid oder Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Ludwigsfelde zurückzugeben.

(4) Die Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter sind gegenüber den Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde verpflichtet, über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 (1) Nr. 3a KAG Bbg. i.V.m. § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die zuvor genannten Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer nachrangig auskunftspflichtig.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Beauftragte übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 (1) Nr. 3a KAG Bbg. i.V.m. § 93 Abgabenordnung). Satz 3 des Absatzes 4 gilt sinngemäß auch für den Tatbestand des Abs. 5.

Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG Bbg. handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer die in Absatz 1 Pkt. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
3. Wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 (2) dieser Satzung zu sein, entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandte Nachweisung entgegen § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt und abgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einem Bußgeld gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 02.10.01 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 09.12.2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ludwigsfelde

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht und wurde durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 28.11.2002, Aktenzeichen 30K.11.4.2.15./02, genehmigt.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 09. Dezember 2002

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung
Wirtschaftsplan des Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverbandes
Region Ludwigsfelde (WARL) für das Wirtschaftsjahr 2002

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 16.01.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt:

1. es betragen

1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	8.880,1	TEur
	die Aufwendungen	8.978,2	TEur
	der Jahresgewinn	0,0	TEur
	der Jahresverlust	- 98,1	TEur
1.2	im Vermögensplan		
	die Einnahmen	5.305,9	TEur
	die Ausgaben	5.305,9	TEur

2. es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.072,7	TEur
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,0	TEur
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.338,0	TEur
2.4	die Verbandsumlage auf	0,0	TEur

Genehmigung mit Aktenzeichen: 30K14.1.3004.1/2002 am 26.11.2002 durch den Landrat erteilt.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2002

gez. Dr. Rödel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Aethner
Verbandsvorsteher

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung

Brieselang

DER AMTSLEITER

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
Thälmannstr. 25 · 14656 Brieselang



Bearbeiter

Telefon

Aktenzeichen

Datum

Freiwilliger Landtausch 1/524/L „Gröben“

Einleitungsbeschluss vom 25. November 2002

1. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung, Sitz: Thälmannstraße 25, 14656 Brieselang, leitet hiermit durch Beschluss das freiwillige Landtauschverfahren „Gröben“ gemäß § 103a ff. Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) - FlurbG -, ein.

Grundlage dieses Einleitungsbeschlusses ist die Tauschvereinbarung vom 5. Januar 2001.

2. Das Verfahren wird für das Flurstück 8 der Flur 1 sowie für das Flurstück 68 der Flur 2 der Gemarkung Gröben, Landkreis Teltow-Fläming festgestellt.
3. Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

4. Begründung

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt. Die Voraussetzungen für die Anordnung des Verfahrens gemäß § 103a ff. FlurbG liegen vor. Das Verfahren führt zur Verbesserung der Agrarstruktur.

5. Kosten

Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 104 FlurbG durch das Land getragen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Beginn der Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
Thälmannstr. 25
14656 Brieselang

erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

i. V. Hauke

Großelindemann

Anlagen
Flurkartenausschnitte

Erster Tag der öffentlichen Bekanntmachung:



Flurkartenausschnitt
zum Einleitungsbeschluss
Nr.: 1/524/L
vom 25. November 2002



Gemarkung Gräben, Flur 1

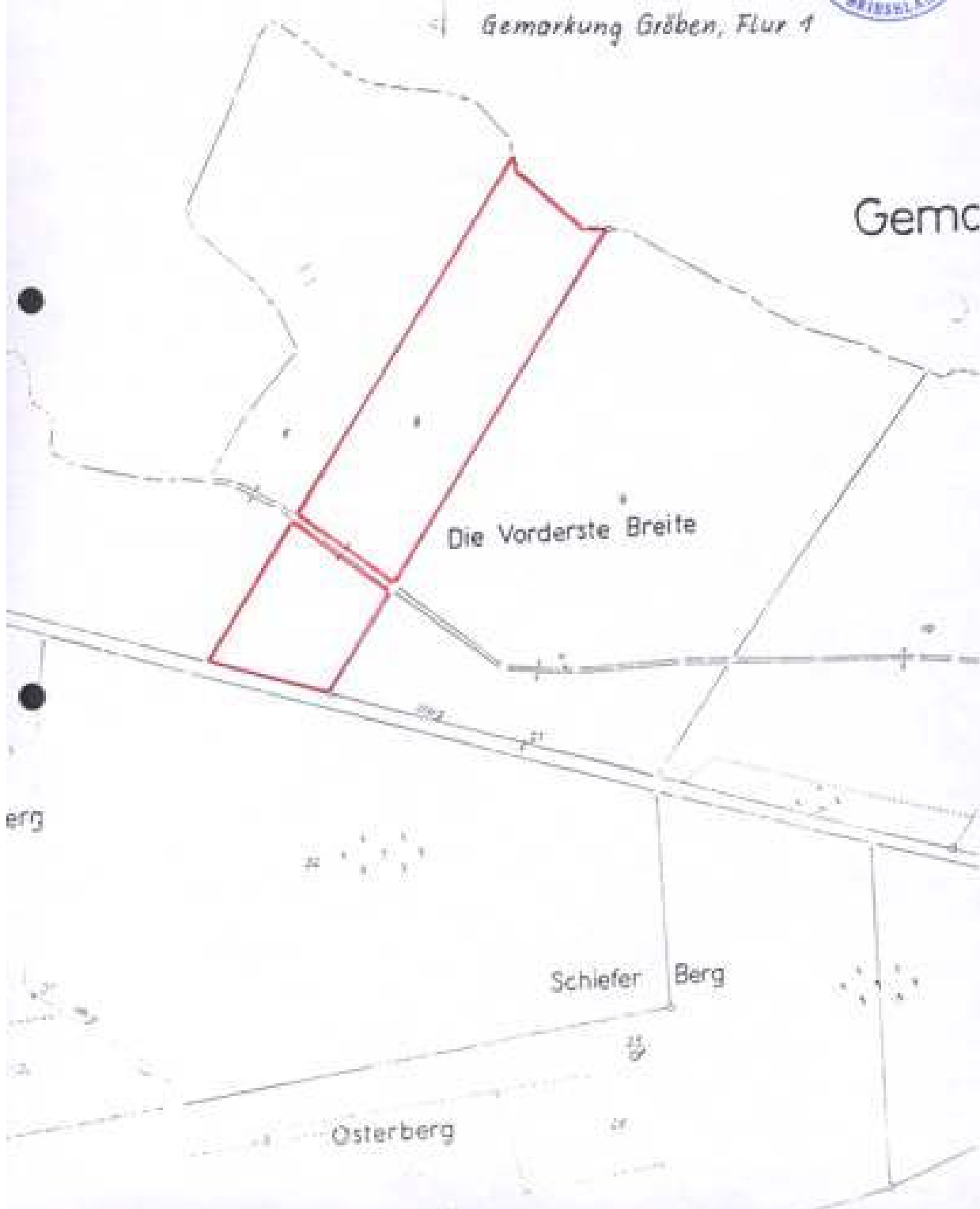
Gemeinde

Die Vorderste Breite

Schiefer Berg

Osterberg

erg





Flurkartenausschnitt
 zum Einleitungsbeschluss
 Hz.: 1/524/L
 vom 25. November 2002



Gemarkung Gröben, Flur 2